

## Satzung

### **der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), sowie §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Harrislee Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

in	bis zu einer Breite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von	
a) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten		
bei beidseitiger Bebaubarkeit		14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit		10,0 m
b) Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, soweit unter Buchst. d) und e) nicht abweichend geregelt		
bei beidseitiger Bebaubarkeit		18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit		12,5 m
c) Industriegebieten		
bei beidseitiger Bebaubarkeit		20,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit		14,5 m
d) Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten		
bei beidseitiger Bebaubarkeit		10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit		7,0 m

...

- |   |        |
|---|--------|
| e) Dauerkleingartengeländen und Wochenendhausgebieten   | 7,0 m  |
| 2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von  | 5,0 m  |
| 3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Straßen, Wege und Plätze (Sammelstraßen) innerhalb der Baugebiet bis zu einer Breite von   | 21,0 m |
| 4. für Parkflächen,   |        |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1 und 3 sind bis zu einer weiteren Breite von   | 5,0 m  |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der unter den Ziffern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen (§ 6 B) |        |
| 5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,   |        |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Ziffern 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von  | 4,0 m  |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen (§ 6 B) |        |
| 6. für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, bis zu einer Breite von  | 20,0 m |
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Abs. 1 Ziffer 1 unterschiedliche Gebiete gemäß den Buchstaben a) bis e) erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richten sich die Bestimmungen der Gebietsart gem. Abs. 1 Ziffer 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (3) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4 a) und 5 a) angegebenen Maße auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.
- (4) Der Erschließungsaufwand nach Abs. 1 umfasst insbesondere die Kosten
1. für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen und den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. für die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
  3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung,
  4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Unberührt bleiben die Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

**§ 3**  
**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

**§ 4**  
**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 5**  
**Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 6**  
**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

**A.**  
**Verteilungsmaßstab**

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckte beitragsfähige Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (Abs. B) mit einem Nutzungsfaktor.

Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. C bis F) und Art (Abs. G) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des Abs. H.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen
  1. in den Fällen des Abs. E (2) 0,5
  2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
  3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
  5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
  6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0

Ergibt sich für ein Grundstück eine unterschiedliche Geschosszahl, so ist die höchste Zahl maßgebend.

- (3) Bei der Verteilung des Aufwandes für eine Immissionsschutzanlage (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) sind nur die Geschosse zu berücksichtigen, deren Oberkante nicht höher liegt als die Oberkante des Lärmschutzwalles bzw. der Lärmschutzwand. Im Übrigen ist erheblich unterschiedlichen Schallpegelminderungen angemessen Rechnung zu tragen.

## **B. Grundstücksflächen**

Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; soweit beplante Grundstücksteile mit dem nicht überplanten Teil beitragsrechtlich eine Einheit bilden, sind die tatsächlichen Grundstücksgrößen anzusetzen.
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

## **C. Nutzungsmaß bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- (2) Hinzuzurechnen sind Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, wenn diese überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.
- (3) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 oder 2 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl des Bauwerks die Baumasse geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 und 2 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen im Sinne von Abs. 2.

## **D. Nutzungsmaß bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. (1) bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen im Sinne von Abs. C (2).

#### **E.**

#### **Sonderregelungen für das Nutzungsmaß bei Grundstücken in beplanten Gebieten**

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt oder vorhanden und geduldet, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die Abs. C und D finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die Abs. C und D finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der Abs. C, D und E (1) und (2) nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete z. B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.

#### **F.**

#### **Nutzungsmaß bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der Abs. C bis E bestehen**

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine den Abs. C bis E entsprechenden Festsetzungen enthält, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
- Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO. Abs. C (2) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der BauNVO ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend Abs. C (3).
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des Abs. E für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
  2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke Abs. E (2) entsprechend tatsächlich baulich genutzt oder
  3. die ohne Bebauung gewerblich genutzt oder nur mit Nebenanlagen im Sinne von Abs. E (3) bebaut sind.

### **G. Artzuschlag**

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in einer entsprechend Abs. C (2) vergleichbaren Weise genutzte Grundstücke in allen übrigen beplanten oder unbeplanten Gebieten sind die in Abs. A (2) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Abs. (1) gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 (1) Nr. 5 b) und 6. Ein Artzuschlag entfällt für die unter Abs. E (2) fallenden Grundstücke.

### **H. Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 oder Teileinrichtungen erschlossen werden, wird die nach den Abs. A bis G ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage oder Teileinrichtung jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.
- (2) Dies gilt nicht
  1. für Grundstücke gem. Abs. G (1),
  2. für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
  3. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen übersteigen,
  4. für mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 3 Abs. 2), die bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes gem. § 131 Abs. 1 S. 2 BauGB nur einmal zu berücksichtigen sind.
- (3) Soweit die Ermäßigung nach Abs. (1) dazu führen würde, dass sich der Beitrag für andere erschlossene Grundstücke um mehr als 50 v. H. erhöht, ist die 50 v. H. überschreitende Mehrbelastung auf die mehrfach erschlossenen Grundstücke umzulegen.

### **§ 7 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege - auch einseitig -,
5. die Gehwege - auch einseitig -,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge abgedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

## **§ 8**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) sind hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde sind und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
  - a) Unterbau, Oberbau, Decke,
  - b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
  - c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.
- (2) Die Decke im Sinne von Abs. 1 a) kann aus Asphalt, Beton, Naturstein, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
- (3) Die übrigen Erschließungsanlagen und ihre Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde sind und
  - d) nicht befahrbare Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 (1) Ziff. 2 entsprechend Abs. 1 a) bis c) und Abs. 2 ausgebaut sind,
  - e) Radwege, Gehwege und unselbstständige Parkflächen (§ 2 (1) Ziff. 4) entsprechend Abs. 1 a) und b) und Abs. 2 ausgebaut sind,
  - f) selbstständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 b) entsprechend Abs. 1 a) bis c) und Abs. 2 ausgebaut sind,
  - g) Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 a) und b) gärtnerisch gestaltet sind.
  - h) Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) sind endgültig hergestellt, wenn sie als Lärmschutzwall aufgeschüttet sind und gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Böschungen aufweisen. Ist im Bebauungsplan oder im Ausbauprogramm statt eines Lärmschutzwalles noch eine Lärmschutzwand vorgesehen, so ist die Immissionsschutzanlage endgültig hergestellt, wenn statt der in Satz 1 bzw. zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Merkmalen die Lärmschutzwand ihrer Zweckbestimmung entsprechend errichtet worden ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

## **§ 10**

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Die Gemeinde kann nach Maßgabe des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB Ablösungsvereinbarungen schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 11**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. dem Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErlG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Gemeinde darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzung vom 12. Juni 1992 sowie die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann  
Bürgermeister